

**Richtlinie: Schülerpraktika von Schülern der Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt inklusive 1.
Änderung vom 28.01.2020**

Auf Grundlage des § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) ist vom Schulträger der Sachaufwand für die praktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichtes zu tragen. In der Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ (GZ 31/51482 vom 12. März 2007) ist das Verfahren zum Schülerpraktikum für Schüler der allgemein bildenden Schulen geregelt.

Demnach zählen insbesondere Sachkosten für den Weg zum Praktikumsbetrieb nach Maßgabe der Schülerbeförderung (§ 4 ThürSchFG und Schülerbeförderungssatzung des Landkreises), die Haftpflicht- und Unfallversicherung während der Ausübung des Praktikums sowie die Finanzierung notwendiger Bescheinigungen des Gesundheitsamtes zum erforderlichen Verwaltungsaufwand.

Dazu legt der Landkreis als Schulträger folgendes fest:

1. Für die Genehmigung der Schülerpraktika – innerhalb und außerhalb des Landkreises – ist die Schulleitung zuständig.
2. Der Schulträger übernimmt die Sachkosten für die im Rahmen des Lehrplans stattfindenden Schülerpraktika.
 - a) Die Schüler sind während der Arbeitszeit des Praktikums über den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt **haftpflicht- und unfallversichert**. Zeiten außerhalb der Tätigkeit des Schülerpraktikums, insbesondere bei auswärtiger Unterbringung, müssen privat abgesichert werden.
 - b) Den Schülern werden die **Fahrtkosten zum Schülerpraktikum** erstattet – dazu ist der Vordruck zu dieser Richtlinie (Anlage 1) zu verwenden und durch die Schule zu bestätigen. Erstattet werden nur die Kosten der preisgünstigsten Verbindung des ÖPNV vom Wohnort zum Praktikumsbetrieb. Ein vorhandener Schülerfahrausweis muss benutzt werden. Fahrtkosten, die durch Fahrten mit einem privaten Fahrzeug entstehen, können nur im Ausnahmefall erstattet werden. Hierzu muss rechtzeitig vor Praktikumsbeginn ein begründeter Antrag an das Schulverwaltungsamt gestellt werden. Liegt kein Antrag vor und werden trotzdem Fahrtkosten mit dem PKW abgerechnet, so werden nur die Kosten erstattet, die bei der Nutzung des ÖPNV entstanden wären. Erstattet werden im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung die Fahrtkosten, die auf dem Territorium des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt entstehen. Ausnahmen gelten wenn:
 - der Praktikumsort unmittelbar außerhalb des Landkreises an der Landkreisgrenze liegt – die Fahrtkosten werden bis zum Praktikumsort erstattet;
 - der Schüler seinen Wohnsitz im Nachbarlandkreis hat und einen Praktikumsort in diesem Landkreis besucht – die Fahrtkosten werden bis zum Praktikumsort erstattet, höchstens jedoch für eine Strecke von 15 Kilometern.
 - c) Wird für das Schülerpraktikum eine **Bescheinigung des Gesundheitsamtes** gem. **Infektionsschutzgesetz** benötigt (z.B. im Gastronomie-, Gesundheits- und Sozialbereich), trägt der Schulträger die Kosten dieser Bescheinigung. Die Schule meldet den berechtigten Schüler gemäß Anlage 2 an das Schulverwaltungsamt vor Aufnahme des Praktikums. Wird im Ausnahmefall ein anderes Gesundheitsamt (als das des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt) in Anspruch genommen, so ist von dort der Beleg abzuzeichnen und zusammen mit der Quittung beim Schulverwaltungsamt einzureichen. Die Kosten für eine unrechtmäßig erhaltene Bescheinigung sind vom Schüler oder seinen Eltern zur tragen und werden zurückgefördert.

Sachkosten werden nur für die Praktika übernommen, die an Schultagen stattfinden (weder an den Wochenenden noch in den Ferien). Muss ausnahmsweise davon abgewichen werden, so muss dies vorher durch das Schulverwaltungsamt bestätigt werden.

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Saalfeld, den 23.03.2021

Christine Bloßfeld
Amtsleiterin Schulverwaltung

ANLAGE 1

Fahrtkostenabrechnung Betriebspraktikum

Schule:

Name, Vorname Schüler: Klasse:

Telefon: geboren am:

Adresse Schüler:

Zeitraum Praktikum vom: bis:

Anschrift Praktikumsstelle:

.....
.....
.....

Fahrgeld: €

(Belege bitte auf die Rückseite kleben)

Bankverbindung

Name, Vorname des Kontoinhabers

Kreditinstitut

IBAN: BIC:

Das Merkblatt „Schülerpraktikum“ vom 04.03.2021 über die Verfahrensweise der Beantragung und Rückerstattung von Fahrtkosten wurde zur Kenntnis genommen; Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht gemäß Thüringer Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in den derzeit geltenden Fassungen.

Wir/Ich versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und willige/n der Verarbeitung notwendiger personenbezogener Daten ein. Wir/Ich sind/bin darüber informiert, dass die Verarbeitung der Daten dieser Erfassung nur zum Zwecke der Schülerbeförderung erfolgt.

..... Datum Unterschrift Personensorgeberechtigter/volljähriger Schüler

Bestätigung der Schule:

..... Datum

..... Stempel und Unterschrift

ANLAGE 2

BELEG – BESCHEINIGUNG NACH § 43 INFektIONSSchUTZG. IM RAHMEN DES SCHÜLERPRAKTIKUMS

Name und Anschrift des Schülers:

Praktikumsbetrieb:

Zeitraum des Praktikums:

Bestätigung durch die Schule:

Hiermit bestätigt die Schule, dass der Schüler die oben genannte Bescheinigung im Rahmen des Schülerpraktikums benötigt.

ANLAGE 2

BELEG – BESCHEINIGUNG NACH § 43 INFektIONSSchUTZG. IM RAHMEN DES SCHÜLERPRAKTIKUMS

Name und Anschrift des Schülers:

Praktikumsbetrieb:

Zeitraum des Praktikums:

Bestätigung durch die Schule:

Hiermit bestätigt die Schule, dass der Schüler die oben genannte Bescheinigung im Rahmen des Schülerpraktikums benötigt.